

Benutzungsordnung

1.1 Jeder Teilnehmende muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Betreten des Hochseilgartens durchlesen. Er bestätigt mit der Bezahlung des Eintrittsgeldes, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmern sind für die Aufsicht während des Besuches und für die Begleitung während des Begehens des Hochseilgartens für die minderjährigen Teilnehmer alleine verantwortlich.

Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren und ohne Begleitung Erwachsener benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

1.2 Das Begehen der kompletten Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Bei Verletzungen an/durch Schraubverbindungen, Stahlseilen, Seilrollen, Holzsplitter, Teilen der Übungen, Äste, unwegsames Gelände usw., oder bei Beschädigungen z.B. von Kleidungsstücken, Handy, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Eine Haftung der Betreiber für Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

1.3 Die Anlage ist für alle Besucher ab einer Mindestgröße von 1,40 m begehbar. Kleinere Teilnehmer können Teile der Anlage in Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Personen mit Epilepsie oder mit Verletzungen des Bewegungsapparates sowie frisch operierten Menschen empfehlen wir ein Einverständnis eines Arztes. Schwangere Personen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitklettern.

1.4 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sein. Es kann eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, sodass der Hochseilgarten ohne Erziehungsberechtigte besucht werden darf. Die Teilnahme geschieht dann auf eigene Gefahr und Verantwortung.

1.5 Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den Hochseilgarten zu begehen.

1.6 Es dürfen beim Begehen des Hochseilgartens keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder andere Personen z.B. durch Herunterfallen darstellen (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras, etc.). Lange Haare sind in geeigneter Weise kurz zu binden (Haarnetze, Haargummis usw.), um ein Verklemmen an den Elementen, Stahlseilen, Übungen und an der Seilrolle zu verhindern. Festes, geschlossenes Schuhwerk ist Voraussetzung, Sandalen oder Flipflops sind nicht gestattet.

1.7. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers können die betreffenden Teilnehmer vom Besuch des Hochseilgartens ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

Benutzungsordnung

1.8 Jeder Teilnehmende muss vor dem Begehen des Hochseilgartens an der Sicherheitseinweisung teilnehmen. Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt usw.) muss nach Anweisung der Sicherheitseinweisung benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar und darf während der Benutzung des Hochseilgartens nicht abgelegt werden. Nach zwischenzeitlichem Ablegen am Boden muss der korrekte Sitz der Ausrüstung vom Personal überprüft werden. Das Material muss nach Benutzung wieder zurückgegeben werden.

1.9 Das Rauchen im Wald ist außer an den dafür vorgesehenen Plätzen untersagt. Mit angelegter Ausrüstung ist das Rauchen generell untersagt.

1.10. Jedes Element zwischen den Baumpodesten darf nur von einer Person begangen werden. Auf den Baumpodesten dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

1.11 Jede Person muss sich stets mit den Karabinern selbst sichern. Eltern müssen sich über die sachgerechte Sicherung ihrer Kinder stets vergewissern. Die Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig ausgehängt sein.

1.12 Auf Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selber zu achten. Für Beschädigung oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

1.13 Die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die einzelnen Gruppenmitglieder ist auch durch deren Leitung zu gewährleisten.